

Zabrzer

Preis =



Blatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 37. Zabrze, den 15. September 1910.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

betreffend den Erlass münzpolizeilicher Vorschriften. Vom 23. Juni 1910.

Auf Grund des § 14 des Münzgesetzes vom 21. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) hat der Bundesrat folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Medaillen und Marken (Reklame-, Rabatt-, Spiel-, Speise- und sonstige Wertmarken) dürfen nicht das Bildnis des Kaisers oder eines Bundesfürsten in der auf den Reichsmünzen befindlichen Gestaltung tragen oder mit einer auf dem Rande befindlichen Schrift versehen sein. Auch dürfen sie nicht die Bezeichnung einer im Deutschen Reiche geltenden Münzgattung oder die Angabe seines Gelbwerts enthalten.

Von dem Verbot in Absatz 1 Satz 1 ist das auf Denkmünzen etwa in abweichender Gestaltung angebrachte Bildnis des Kaisers oder eines Bundesfürsten ausgenommen.

Unter das Verbot der Handschrift (Absatz 1 Satz 1) fällt nicht die Anbringung eines Stempelzeichens, des Namens, der Firma des Herstellers oder bei Preismedaillen die Anbringung des Namens des Preisträgers.

§ 2.

Marken (§ 1) dürfen nicht mit einem Durchmesser von mehr als 20 bis einschließlich 22 Millimeter hergestellt werden. Das gilt auch Medaillen aus unedlem Metalle, die zu geringen Preisen für den Massenabsatz angefertigt werden.

§ 3.

Medaillen und Marken von ovaler oder von drei bis achteckiger Form werden von der Vorschrift in § 2 nicht berührt. Diese Medaillen und Marken sowie die Medaillen und Marken mit einem Durchmesser von wenigstens 41 Millimeter sind von dem Verbot in § 1 Satz 1 ausgenommen.

§ 4.

Die in den §§ 1 und 2 enthaltenen Beschränkungen finden keine Anwendungen auf solche Medaillen und Marken, die für das Ausland hergestellt und unmittelbar ausgeführt werden.

§ 5.

Es ist verboten, Münzen, die auf Grund der Reichsmünzgesetze vom Bundesrat außer Kurs gesetzt sind, nachzumachen und solche nachgemachten Münzen in den Verkehr zu bringen oder sonst zu vertreiben, sofern diese nicht mittels einer festen metallischen Verbindung Bestandteile anderer Gegenstände bilden.

§ 6.

Wer gewohnheits- oder gewerbsmäßig obigen Vorschriften zuwider Medaillen oder Marken herstellt, feilhält, verkauft oder zu geschäftlichen Zwecken in Gebrauch hält, oder dem Verbote des § 5 zuwider Nachmachungen von solchen Münzen, die auf Grund der Reichsmünzgesetze vom Bundesrat außer Kurs gesetzt sind, in den Verkehr bringt oder sonst vertreibt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 7.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1912 in Kraft.
Berlin, den 23. Juni 1910.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Bermuth.

Landespolizeiliche Anordnung

betreffend

Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche, die in Oesterreich-Ungarn in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht, wird auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) und des § 3 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (Ges. S. S. 318) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Einfuhr von losem Heu, losem Stroh und losem Häcksel (auch als Pack- oder Bedeckungsmittel für andere Gegenstände), Milch, Sahne und Geflügel aus Oesterreich-Ungarn ist verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot ist nur die in dicht schließenden Rannen für das ober-schlesische Industriegebiet eingehende Milch, sowie das mit der Eisenbahn eingehende Geflügel.

§ 2.

Vorstehende Verordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingang erwähnte Seuchengefahr beseitigt ist.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnung werden, soweit nicht strengere strafgesetzliche Bestimmungen verlegt sind, nach §§ 65 ff. des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuch bestraft.
Doppeln, den 10. September 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.:

I. f. XII. 1033.

gez. Graf von Stosch.

II. 9620.

Zabrze, den 10. September 1910.

Bekanntmachung.

Die Wertverwaltungen in Ruda und Borstowert beabsichtigen den Bau einer normalspurigen Grubenbahn in der Nähe von Peiskretscham über Borstowert nach Ruda. Der auf die zum Kreise Zabrze gehörigen Amtsbezirke Biskupitz und Ruda entfallende Teil des Projekts wird, da die betreffenden Amtsvorsteher persönlich beteiligt sind, **in den Amtsräumen des Amtsvorstehers in Zabrze**, der mit der Erledigung seitens des Kreis Ausschusses gemäß § 57 Abs. 5 der Kreisordnung betraut worden ist, **der Zeit vom 19. September bis einschließlich 2. Oktober cr.** öffentlich zu jedermanns Einsicht auslegen. Da auch eine deichpolizeiliche Genehmigung des Projekts erforderlich ist, werden die Beteiligten zugleich im Auftrage des Bezirks Ausschusses gemäß § 2 Abs. 2 und 3 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 aufgefordert, etwaige Einsprüche zur Vermeidung des Anschlusses innerhalb der Auslegungsfrist geltend zu machen.

Ueber die durch das beabsichtigte Unternehmen im Amtsbezirk Biskupitz notwendige Verlegung und Einziehung von Wegen gibt ein besonderer Plan Aufschluß, der gleichfalls **in den Amtsräumen des Amtsvorstehers in Zabrze**, und zwar **vom 19. September bis einschließlich 16. Oktober cr.** öffentlich auslegen wird. Ich mache hierauf gemäß § 57 des Just. Ges. vom 1. August 1883 mit dem Bemerkten aufmerksam, daß Einsprüche hiergegen zur Vermeidung des Ausschlusses wiederum innerhalb der Auslegungsfrist anzubringen sind.

M. 5482.

Zabrze, den 7. September 1910.

Bestimmungsgemäß werden ehemalige Vierjährig-Freiwillige der Kavallerie zu Reserve-Übungen während der Reservepflicht im Frieden nur unter ganz besonderen Umständen und dann nur auf Veranlassung bzw. mit Genehmigung des Generalkommandos einberufen. Da außerdem nach § 12 der Wehrrordnung vom 22. November 1888 Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, sofern sie dieser Verpflichtung nachkommen, nur 3 Jahre in der Landwehr I zu dienen haben, so dürfte der Vorteil einer um 2 Jahre verkürzten Landwehrdienstpflicht neben der oben erwähnten Befreiung von den Übungen für die Militärpflichtigen nicht zu verkennen sein, weshalb ich junge Leute, welche freiwillig beim Militär eintreten wollen, hierauf besonders aufmerksam mache.

Der Königliche Landrat.

Königliche höhere Maschinenbauschule in Breslau.

Die Schule bildet Techniker für den Betrieb und das Konstruktionsbureau aus; ihre Reifezeugnisse befähigen für die mittleren Stellen bei der Staatseisenbahnverwaltung, der Kaiserlichen Marine, dem Königlichen Artillerie-Konstruktionsbureau, Feuerwerkslaboratorium und der Königlichen Geschützgießerei in Spandau.

Zum Eintritt sind erforderlich: die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst und zweijährige Werkstattpraxis.

Der Kursus dauert 5 Halbjahre.

Das nächste Semester beginnt am **14. Oktober 1910.**

Das Programm wird kostenfrei zugesandt.

Der Direktor.

K. A. I. B. 11399.

Zabrze, den 28. August 1910.

Bekanntmachung.

Auf der Kreischauffee Zaborze B—Paulsdorf sind in der Nacht vom 25. zum 26. d. Mts. in Station 0,1 bis 0,4 12 Stück junge Bäume böswillig umgebrochen worden.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem Täter auf und sichere eine Belohnung von

50 Mark

demjenigen zu, welcher den oder die Täter ermittelt oder derart zur Anzeige bringt, daß eine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

K. A. R. 11360.

Zabrze, den 9. September 1910.

In Ergänzung meiner Verfügung vom 10. August d. Js. K. A. R. 7705 in Nr. 33 des Kreisblatts vom 18. August 1910 betreffend Rechnungslegung für 1909 mache ich die Herren Amtsvorsteher des Kreises darauf aufmerksam, daß alle zur Erstattung zu bringenden oder bereits gebrachten Ausgaben **in der Rechnung** als solche zu bezeichnen sind und soweit sie bereits erstattet, auf die betreffenden Einnahmepositionen **in der Rechnung** zu verweisen ist, damit die Kontrolle solcher erstattungspflichtigen Ausgaben gewahrt bleibt.

Die am Rechnungsschlusse nicht erstatteten dergleichen Ausgaben sind in einer Nachweisung zusammenzustellen, welche der Rechnung beizufügen ist.

Der Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J. B.: gez. von Reden, Regierungs-Assessor.

Die **Sparkasse des Kreises Zabrze** gewährt **Darlehen** gegen **hypothekarische Verpfändung von Grundstücken**, zu 5 bis 4 $\frac{1}{2}$ % Zinsen jährlich.

Bei den Darlehns-Anträgen, welche auch mündlich im Kassenlokale entgegengenommen werden, ist die Vorlage

1. einer einfachen Abschrift des Grundbuchblattes des zu beleihenden Grundstücks,
2. der katasteramtlichen Auszüge aus der Grund- und Gebäudesteuerrolle und
3. der Feuerversicherungspolice der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät erforderlich.

Namens des Verwaltungsrats, der Vorsitzende.

Dihle, Königlicher Landrat.

Bekanntmachung.

Unentgeltlicher Rat in Invaliden- und Unfallrentensachen wird an den Wochentagen im Zimmer 16 des Dienstgebäudes des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung, Dppeln, Friedrichsplatz 1 — Eingang Moltkestraße 3 — erteilt.

Berufungsschriften werden **kostenlos** angefertigt.

Dppeln, den 18. August 1910.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung.

Dr. Werner,

Königlicher Ober-Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Der Invalide Martin Wajlawski aus Biskupitz wird hiermit öffentlich als **Trunkenbold** erklärt.
Borsigwerk, den 8. September 1910. — P. 6365 —

Der Amtsvorsteher.

Mein etwa **12 Morgen großes Ackergrundstück** in **Bielschowitz** beabsichtige ich zu verpachten.
Näheres bei **Arnold Friedenstein**,
Beuthen D.-S., Gerichtsstraße Nr. 5.

Gegen Einsendung von 80 Pf. erhält Jeder eine Probe selbstgekelterten
Ahr-, Rhein- oder Moselwein
nebst Preisliste. Kein Risiko, da wir Nichtgefallendes ohne weiteres unfrankiert zurücknehmen.
18 Morgen eigene Weinberge. **Gobr. Both** auf
Weingut Burghof, Ahrweiler.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.
Druck von Max Czoch in Zabrze.